

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 24.03.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS I 164) in Verbindung mit § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 07. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41 hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.01.2020 die folgende Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Architektur als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 16.03.2020, Az.:7233-0043#2020/0003-1501 15422 genehmigt.

Diese Auswahlsatzung wurde am 04.06.2020 im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2020, S. 47 veröffentlicht und durch Änderungssatzung vom 18.06.2025 (veröffentlicht am im Amtlichen Mitteilungsblatt 04/2025 vom 04.07.2025, S. 128; genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 28.05.2025, Az.:7233-0043#2025/0002-1501 15323), geändert.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme, Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Auswahlkriterien
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Für den Master-Studiengang Architektur erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.

Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe, Studienschwerpunkt Architektur.

(2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2

Antrag auf Teilnahme, Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe, Studienschwerpunkt Architektur und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.

(2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Juli (Ausschlussfrist).

(3) Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden.

(4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.

(5) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt neben einer frist- und formgerechten Antragstellung voraus, dass die Eignungsprüfung für diesen Studiengang entsprechend der Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung bestanden wurde.

(6) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.

(7) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 26 Abs. 2 StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 32 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist als Verfahrensnote die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote=VN).

(2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Eignungsprüfungsnote (EPN) und nach dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Studiengang Architektur (Abschlussnote=AN).

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

(3) Die Verfahrensnote wird nach folgender Formel aus der Eignungsprüfungsnote und der Abschlussnote gebildet: $VN = (0,6 \times EPN) + (0,4 \times AN)$.

(4) Eine Vergabe der Studienplätze nach Wartezeit sowie eine Quotierung der Studienplätze erfolgen nicht.

§ 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

(1) Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 27 Abs. 8 und 9 StPVLVO.

(2) Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.

(3) Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerber Akteneinsicht.

§ 5 Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 24.03.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz